



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**1. Änderung der Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft**
(in der Fassung ab 01.09.2020)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
29.06.2021, genehmigt vom Präsidium am 14.07.2021, veröffentlicht am 23.07.2021
mit Wirkung zum 01.09.2021*

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Änderungsordnung wird die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft geändert.

§ 2 Änderungen

- (1) In Anlage 1, Tab. 1-2 Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft (B.Eng.) wird am Pflichtmodul „Baustatik“ die Prüfungsform „K3“ durch „K2“ ersetzt.
- (2) In Anlage 1, Tab. 1-2 Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft (B.Eng.) wird am Pflichtmodul „Beton- und Mauerwerksbau“ die Standardprüfungsform „K3“ durch „K2“ ersetzt.
- (3) In Anlage 1, Tab. 1-2 Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft (B.Eng.) wird am Pflichtmodul „Holz- und Stahlbau“ die Standardprüfungsform „K3“ durch „K2“ ersetzt.
- (4) In Anlage 1, Tab. 1-2 Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft (B.Eng.) wird das Wahlpflichtmodul „Building Information Modeling“ neu aufgenommen.
- (5) In Anlage 1, Tab. 1-2 Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft (B.Eng.) wird am Wahlpflichtmodul „Sport-, Spiel und Freizeitanlagen“ als neue Standardprüfungsform „HA“ eingeführt.
- (6) In Anlage 2 Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft wird unter § 4 (3), Satz 1 „Hochschullehrerin/Hochschullehrer“ durch „Professorin/Professor“ ersetzt. Als Satz 2 wird neu eingefügt: „²Die Betreuung kann auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übernommen werden, wenn diese von der Studiendekanin/dem Studiendekan gemäß § 24 ATPO dafür bestellt wurden. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- (7) In Anlage 2 Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft wird unter § 5 „eine/n Hochschullehrer/in“ durch „die Hochschule“ ersetzt.
- (8) In Anlage 2 Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft wird unter § 7 (2) das Wort „fachlich“ eingefügt und „Hochschullehrerin/Hochschullehrer“ durch „Prüferin/Prüfer“ ersetzt. Folgende Passagen werden gelöscht „und der/dem Praxisprojektbeauftragten als Prüfer“ bzw. „nach § 16 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung“. In Absatz (3) wird „nicht bestanden“ durch „nicht ausreichend“ ersetzt und „entscheiden die Prüfer“ durch „entscheidet die Prüferin/der Prüfer“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2021 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft

Neubekanntmachung

(der Fassung ab 01.09.2020 mit 1. Änderungsordnung, bekannt gemacht am 23.07.2021)

§ 1 Verweis auf weitere Regelungen

¹Mit dieser Studienordnung sind weitere Ordnungen zu beachten:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung
- Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft.

²Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind auf den Internetseiten der Hochschule Osnabrück abgelegt, ebenso weitere aktuelle Hinweise zur Studienorganisation.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Ingenieurpraktikum

¹Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Hochschule.

²Die Organisation des Ingenieurpraktikums sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen außerhalb der Hochschule wird durch die „Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft“ geregelt (Anlage 2).

§ 4 Freie Wahlpflichtmodule

¹Studierende können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte aus Bachelorstudiengängen der Hochschule oder aus akkreditierten Bachelorstudiengängen außerhalb der Hochschule Osnabrück frei wählen. ²Die Belegung von freien Wahlpflichtmodulen ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen erfüllen und die Dozentin/der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt; ³Weiterhin können auch Bildungsangebote außerhalb des Hochschulwesens anerkannt werden, wenn zeitliche Äquivalenz besteht, inhaltlich mindestens das Niveau 5 gemäß DQR vorliegt und die Hochschule an der Konzeption beteiligt ist. ⁴Die in Satz 3 aufgeführten Bildungsangebote können nur im Rahmen einer vorab mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu schließenden Vereinbarung anerkannt werden.

§ 5 Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Studierendenmobilität

Studierende können sich im Rahmen der Studierendenmobilität die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch eine vorab mit der Studiendekanin/dem Studiendekan zu schließende individuelle Studienvereinbarung (Learning Agreement) vertraglich zusichern lassen (vgl. § 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung).

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Neubekanntmachung ist gültig ab 01.09.2021.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Anlagen zur Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft**

**Anlage 1 Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang
Baubetriebswirtschaft**

Tab. 1-1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft (B.Eng.)

Tab. 1-2: Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft (B.Eng.)

**Anlage 2: Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang
Baubetriebswirtschaft**

**Anlage 1: Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang
Baubetriebswirtschaft**

Tab. 1-1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft (B.Eng.)

Sem						
1	Grundlagen der Mathematik I	Bauphysik und Bauchemie	Bodenmechanik und Erdbau - Grundlagen	Geoinformation	Technische Mechanik - Grundlagen	Vergabe- und Vertragswesen
2	Grundlagen der Mathematik II	Baubetrieb	Baustoffkunde	Rechnungswesen im Baubetrieb	Technische Mechanik - Vertiefung	Vermessungskunde
3	Maschinen- und Arbeitswirtschaft	Baukonstruktion	Baustatik	Bauverfahrenstechnik	Warenwirtschaft Bau, Baustofflogistik	Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft
4	Beton- und Mauerwerksbau	Holz- und Stahlbau	Projekt Baubetriebsrechnung	Projektmanagement	Verkehrsanlagen	WP*
5	Geotechnik	Projekt Auftragsabwicklung	Projekt Ausführungsplanung		Projekt Verkehrsanlagen	WP*
6	Ingenieurpraktikum			Wissenschaftliches Arbeiten	Bachelorarbeit Baubetriebswirtschaft	

	Pflichtmodule (170 von 180 LP)
	Wahlpflichtmodule (10 von 180 LP)

*Studierende können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte nach § 4 frei wählen.

Tab. 1-2: Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft (B.Eng.)

Modulbezeichnung	Status	LP	Prüfungsleistungen ¹⁾	
			unbenotet	benotet
Grundlagen der Mathematik I BBA, BBB	P	5	-	K2
Grundlagen der Mathematik II BBA, BBB	P	5	-	K2
Bauphysik und Bauchemie BBA, BBB, BLB	P	5	-	K3
Bodenmechanik und Erdbau – Grundlagen BBA, BBB, BLB	P	5	-	<u>K2</u> , M
Geoinformation BBA, BBB	P	5	RT (Übungen) + HA	K2 + (<u>HA</u> , R, K2) (0,5 + 0,5)
Maschinen- und Arbeitswirtschaft BBA, BBB, BLB	P	5	-	K2
Technische Mechanik – Grundlagen BBA, BBB	P	5	-	K2
Vergabe- und Vertragswesen BBA, BBB, BLB, BFP	P	5	-	<u>K4</u> , M, HA
Baubetrieb BBA, BBB, BLB	P	5	-	<u>K4</u> , M, HA
Baukonstruktion BBA, BBB	P	5	-	<u>R</u> , K2, M, HA
Baustoffkunde BBA, BBB, BLB	P	5	-	<u>K3</u> , M, HA
Rechnungswesen im Baubetrieb BBA, BBB, BLB	P	5	-	<u>K3</u> , M
Technische Mechanik –Vertiefung BBA, BBB	P	5	-	K2
Vermessungskunde BBA, BBB, BLB	P	5	RT (Übungen) + HA	<u>K2</u> , EA
Baustatik BBA, BBB	P	5	-	K2
Bauverfahrenstechnik BBA, BBB, BFP, BLB	P	5	-	<u>M</u> , HA, K2
Warenwirtschaft Bau, Baustofflogistik BBA, BBB, BLB	P	5	-	<u>M</u> , HA, K2
Wasserbau u. Siedlungswasserwirtschaft BBA, BBB, BLB	P	5	-	<u>K3</u> , M, HA

Modulbezeichnung	Status	LP	Prüfungsleistungen ¹⁾	
			unbenotet	benotet
Beton- und Mauerwerksbau BBA, BBB	P	5	-	<u>K2</u> , M, HA
Holz- und Stahlbau BBA, BBB	P	5	-	<u>K2</u> , M, HA
Projekt Baubetriebsrechnung BBA, BBB, BLB	P	5	-	PSC
Projektmanagement BBA, BBB, BLB	P	5	-	<u>HA</u> , K2, M
Verkehrsanlagen BBA, BBB, BLB	P	5	-	<u>K2</u> , HA, M
Geotechnik BBA, BBB	P	5	-	<u>K2</u> , M
Projekt Auftragsabwicklung BBA, BBB	P	5	RT (Exkursion, mind. 6tägig)	PSC + M (0,6 + 0,4)
Projekt Ausführungsplanung BBA, BBB	P	10	-	PSC + M (0,6 + 0,4)
Projekt Verkehrsanlagen BBA, BBB	P	5	-	PSC
Ingenieurpraktikum BBA, BBB	P	15	-	PBS
Wissenschaftliches Arbeiten BBA, BBB	P	3	RT (Seminar)	HA
Berufs- und Arbeitspädagogik im Bereich Bau BBA, BBB	WP	5	RT (Seminar)	K3
Bodenmechanik und Erdbau – Vertiefung BBA, BBB	WP	5	-	PSC
Bodensanierung und Bodenrekultivierung BBA, BBB	WP	5	--	<u>M</u> , K2
Building Information Modeling BBA, BBB	WP	5	-	HA
Haustechnik BBA, BBB	WP	5	-	<u>K2</u> , HA, M
Nachhaltiges Bauen BBA, BBB	WP	5	-	<u>K2</u> , HA, M
Schlüsselfertiges Bauen BBA, BBB	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K2
Sondergebiete der Baustofftechnologie BBA, BBB	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K2, PSC

Modulbezeichnung	Status	LP	Prüfungsleistungen ¹⁾	
			unbenotet	benotet
Sondergebiete der Bauverfahrenstechnik BBA, BBB	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K2, PSC
Sondergebiete des Massivbaus BBA, BBB	WP	5	--	<u>K2</u> , HA, M, PSC
Sport-, Spiel und Freizeitanlagen BBA, BBB, BFP, BLB, BLW	WP	5	--	<u>HA</u> , K2, M
Bachelorarbeit Baubetriebswirtschaft BBA, BBB	P	12	-	SAA + KQ

Abkürzungen:

BBA	Bachelor Baubetriebswirtschaft
BBB	Bachelor Baubetriebswirtschaft Dual
BFP	Bachelor Freiraumplanung
BLB	Bachelor Landschaftsbau
BLW	Bachelor Landwirtschaft
LP	Leistungspunkte
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul

¹⁾Abkürzungen der Prüfungsleistungen (nach §§ 5 – 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung):

APM	Arbeitsprobe, medial	
APP	Arbeitsprobe, praktisch	
APS	Arbeitsprobe, schriftlich	
AWV	Antwort-Wahl-Verfahren	
EA	Experimentelle Arbeit	(schriftlich und/oder mündlich)
eKx	E-Klausur x-stündig	
FSM	Fallstudie, mündlich	
FSS	Fallstudie, schriftlich	
HA	Hausarbeit	(schriftlich und elektronisch, auf Verlangen des Prüfers mit Erläuterungen des Prüflings)
KP	Künstlerische Prüfung	
KQ	Kolloquium	
Kx	Klausur x-stündig	
LP	Lehrprobe	
LTB	Lerntagebuch	
M	Mündliche Prüfung	
PBM	Praxisbericht, mündlich	
PBS	Praxisbericht, schriftlich	
PFP	Portfolio Prüfung	
PME	Projektbericht, medial	
PMU	Projektbericht, mündlich	
PR	Präsentation	(mündlicher Vortrag)
PSC	Projektbericht, schriftlich	
R	Referat	(mündlicher Vortrag über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung)
RT	Regelmäßige Teilnahme	(mind. 80 % der Veranstaltungszeit)
SAA	Studienabschlussarbeit	

¹⁾Lesebeispiel:

M, K2, HA Standardprüfungsform MP: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / HA) bekannt gegeben werden. Der Prüfer teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit

R + K2 Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur
(0,4 + 0,6) Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen

Anlage 2: Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft

§ 1 Ziel des praktischen Studiensemesters

¹Ziel des Ingenieurpraktikums ist es, die im Studium bis zum jeweiligen Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten in einer praktischen Arbeitsphase im Berufsfeld anzuwenden und anhand der konkreten Arbeitsanforderungen der Praxiseinrichtung zu überprüfen. ²Damit sollen zugleich vertiefte Kenntnisse von den institutionellen Strukturen und organisatorischen Abläufen sowie Einblicke in die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten vermittelt werden.

§ 2 Grundsätze

- (1) Das Ingenieurpraktikum ist im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist.
- (2) ¹Das Ingenieurpraktikum wird unter Betreuung der Hochschule Osnabrück in Büros, Betrieben, Behörden, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen des Berufsfelds durchgeführt. ²Grundlage der Tätigkeit ist ein zwischen Praxiseinrichtung und Hochschule abzuschließender Vertrag.
- (3) Während des Ingenieurpraktikums bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Osnabrück.
- (4) Ein Wechsel der Praxiseinrichtung während des Ingenieurpraktikums aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der Hochschule möglich.

§ 3 Dauer des Ingenieurpraktikums und Einordnung in den Studienablauf

¹Das Ingenieurpraktikum findet in der Regel im 6. Semester statt und wird mit 15 Leistungspunkten bewertet. ²Die Tätigkeit in der Praxiseinrichtung umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten (12 Wochen) in Vollzeitbeschäftigung entsprechend der dort geltenden Arbeitszeitregelungen. ³Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

§ 4 Betreuung

- (1) Die organisatorische Betreuung durch die Hochschule obliegt dem/der Beauftragten für das Ingenieurpraktikum als Modulverantwortlichem/r.
- (2) Die Hochschule berät die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung.
- (3) ¹Die/der Studierende sucht sich zur fachlichen Betreuung im Ingenieurpraktikum eine Professorin oder einen Professor und legt mit ihr oder ihm eine Aufgabenstellung für die Bearbeitung fest. ²Die Betreuung kann auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übernommen werden, wenn diese von der Studiendekanin/dem Studiendekan gemäß § 24 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung dafür bestellt wurden. ³Die Aufgabenstellung kann auch nachträglich innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Ingenieurpraktikums vereinbart werden.
- (4) Die Praxiseinrichtung benennt eine/n Beauftragte/n für die Betreuung des/der Studierenden und als Ansprechpartner/in für die Hochschule.

§ 5 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet:

- sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Stelle für das Ingenieurpraktikum und um die fachliche Betreuung durch die Hochschule zu bemühen,
- die von der Praxiseinrichtung erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und Anweisungen der von der Praxiseinrichtung beauftragten Personen nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und die für die Praxiseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
- der Praxiseinrichtung die im Rahmen des Ingenieurpraktikums gewonnenen Arbeitsergebnisse in einem Exemplar des Praxisberichtes zur Verfügung zu stellen,
- bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als 5 Arbeitstagen ist die Hochschule zu informieren.

§ 6 Pflichten der Praxiseinrichtung

(1) Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet,

- die Studierenden nach den unter Nr. 1 genannten Zielen einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten,
- die Studierenden bei der Durchführung der Praktikumsaufgabe zu unterstützen und ihnen Zugang zu den erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zu verschaffen,
- die Studierenden für Prüfungstermine freizustellen.

(2) ¹Die Praxiseinrichtung stellt einen Tätigkeitsnachweis aus und teilt der Hochschule schriftlich mit, ob das praktische Studiensemester nach ihrem Urteil erfolgreich absolviert wurde. ²Sie kann bei Bedarf zu dem Praxisbericht Stellung nehmen.

§ 7 Prüfungsart und Bewertung

- (1) ¹Als benotete Prüfungsleistung haben die Studierenden in einem schriftlichen Praxisbericht mit Präsentation den Verlauf des Ingenieurpraktikums und die Ergebnisse der in der Zielvereinbarung festgelegten Aufgabenstellung darzustellen. ²Der Praxisbericht und die Präsentation sind spätestens 2 Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit (Enddatum laut Ausbildungsvertrag) in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- (2) Das Ingenieurpraktikum wird von der fachlich betreuenden Prüferin /dem fachlich betreuenden Prüfer auf der Grundlage des Praxisberichts und der Präsentation benotet.
- (3) Wird das Ingenieurpraktikum als nicht ausreichend bewertet, entscheidet die Prüferin/der Prüfer, in welchem Umfang das Praktikum zu wiederholen ist bzw. welche Leistungen neu zu erbringen sind.